

BStU
Zentralarchiv



MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 000127

1. Exemplar

103306

59187

BSIU
000001

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Arbeitsgruppe des Ministers
Leiter

Berlin, 6. 4. 1987

Geheime Verschlusssache

GVS-o008

MfS Nr. 41/87

154

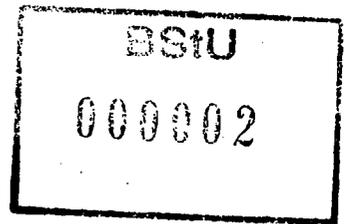
Ausf. Bl. 1 bis 5

7. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 1/81 vom 16.03.1981,
GVS MfS0008 - 12/81

Ziel- und Aufgabenstellungen zur Führung von Verhandlungen bei
der Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen
Gewaltakten mit und ohne Geiselnahmen/Entführungen

- Verhandlungsführung/Gewaltakte -

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Ziel- und Aufgabenstellungen	6
2. Führungs- und Einsatzgrundsätze	6 - 7
3. Verantwortlichkeiten	7 - 9
4. Schlußbestimmungen	9

BSU

009003

CVS MfS o008 - 41/87

Zur Durchsetzung zielgerichteter politisch-operativer Maßnahmen zur Beendigung von erfolgten Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten mit und ohne Geiselnahmen/Entführungen gemäß den in der Dienstanweisung Nr. 1/81 festgelegten Grundsätzen und Verantwortlichkeiten

w e i s e i c h a n :

1. Ziel- und Aufgabenstellungen

Die Verhandlungsführung als spezialtaktische Methode ist Bestandteil der Gesamtmaßnahmen des MfS zur Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten mit und ohne Geiselnahmen/Entführungen. Sie wird genutzt, wenn der Charakter des Ereignisses und seine Entwicklung diese spezifische Maßnahme möglich und erforderlich machen, um

1.1. durch Beeinflussung des Täters bzw. der Täter, insbesondere mit psychologischen Mitteln und Methoden

- den Schutz von Leben und Gesundheit von Geiseln/Entführten und anderen Bedrohten zu sichern und deren Freilassung zu erreichen,
- die Verwirklichung seiner bzw. ihrer Ziele durch Aufgabe und Abstandnahme zu vereiteln,
- politisch-operative und spezialtaktisch bedeutsame Informationen zu erlangen
 - . zur Präzisierung der operativen Einsatzlage am Ereignisort
 - . zur Durchführung einsatzbezogener Personenermittlungen
 - . zur Bestimmung der erforderlichen operativen/spezialtaktischen Handlungen
 - . zu den Bedingungen des Einsatzes von Einsatz- und Kampftechnik
 - . zur unmittelbaren Einsatzvorbereitung von Kampfkräften,
- Zeit zu gewinnen zur Vorbereitung und Einleitung weitergehender Bekämpfungsmaßnahmen;

1.2. zur Beruhigung der Lage, der Tarnung, des gedeckten Vorgehens, der Irreführung, Täuschung und Desinformation, der Anwendung von List, Findigkeit und anderen Mitteln und Methoden in Abhängigkeit von der operativen Einsatzlage am Ereignisort auf der Grundlage des Einsatzprinzips gemäß Ziffer 3. der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 1/81 - Forderungen werden nicht erfüllt -, beizutragen.

2. Führungs- und Einsatzgrundsätze

2.1. Zur Täterbekämpfung umfaßt die Verhandlungsführung

- die Kontaktaufnahme, als das zielgerichtete direkte oder indirekte Inbeziehungtreten des MfS mit dem Täter/den Tätern

und

- die Verhandlung, als die Gesamtheit aller Maßnahmen zur zielgerichteten psychologischen Einflußnahme/Beeinflussung des Täters bzw. der Täter zur Lösung des von ihm/ihnen provozierten/verursachten Ereignisses

mit ihren, in Abhängigkeit von der Zielstellung und der operativen Einsatzlage, zeitlich-logischen Zusammenhängen und Aktivitäten.

2.2. Die Verhandlungsführung, ihre Aktivitäten, die anzuwendenden Mittel und Methoden sind Bestandteil der Entschlußfassung des Leiters des Einsatzes.

Ihr Inhalt und Umfang wird auf dieser Grundlage bestimmt und ist durch den jeweiligen Leiter in konkreten Einsatzbefehlen auszuweisen.

2.3. Zur Verhandlungsführung handelt im MfS eine nichtstrukturelle zentrale Gruppe Verhandlungsführung (im nachfolgenden ZGV) im Bestand von

- ausgewählten und spezifisch befähigten Verhandlungsführern

und

- ausgewählten Beratern (Verhandlungsführer) sowie Spezialisten, die in Abhängigkeit vom Ereignis und ihren spezifischen Kenntnissen/Befähigungen zum Einsatz kommen.

Die ZGV arbeitet als selbständiges Element in der Einsatzordnung der am Ereignisort handelnden Kräfte in der Grundstruktur:

- Leiter ZGV
- Verhandlungsführer
- Berater
- Techniker

2.4. Durch den Leiter des Einsatzes sind Bedingungen für die Arbeit der ZGV am Ereignisort zu schaffen und im notwendigen Umfang zu garantieren.

2.5. Das Ersuchen zum Einsatz der ZGV ist entsprechend den Festlegungen der Ziffer 3.5. der Dienstanweisung Nr. 1/81 des Genossen Minister durch

- . den Leiter der HA/selbst. Abteilung
- . den Leiter der BV
- . den Leiter des Einsatzes

zu richten an

- . den Minister für Staatssicherheit
- . den zuständigen Stellvertreter des Ministers auf Linie
- . den Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers



GVS MFS 0008 - 41/87

wenn

die Verhandlungsführung die geeignetste spezialtaktische Methode zur erfolgreichen Bekämpfung des erfolgten Terror- oder Gewaltaktes darstellt, insbesondere bei

ultimativen Täterforderungen von zentraler politischer und staatlicher Bedeutung bzw. von hoher Öffentlichkeitswirksamkeit

akuter Bedrohung der Gesundheit und des Lebens von Menschen

zu erwartenden hohen materiellen und finanziellen Schäden.

2.6. Nach Bestätigung des Ersuchens erfolgt der Einsatz der ZGV mit

- ereignisbezogener Bestimmung der Mitarbeiter,
- Abruf der Mitarbeiter,
- einsatzgerechter Strukturierung der ZGV,
- Aufgabenstellung an die ZGV.

2.7. Die Gewährleistung der Verfügbarkeit der ZGV erfolgt durch ein Bereitschaftssystem

und/oder

zu besonderen Aktionen/operativen Einsätzen des MfS (in Einsatzbestimmungen gemäß den festgelegten Zuständigkeiten) durch personelle Vorplanung.

3. Verantwortlichkeiten

3.1. Verantwortung und Aufgaben der AGM/S

In Durchsetzung der in der Dienstanweisung Nr. 1/81, Ziffer 5. der AGM/S zugeordneten Verantwortung und Aufgaben wird ihr die Federführung der Maßnahmen der Verhandlungsführung mit Terror-/Gewalttätern bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten mit und ohne Geiselnahmen/Entführungen übertragen.

Dazu hat der Leiter der AGM/S zu gewährleisten:

3.1.1. Die Auswahl der für die Realisierung dieser Aufgabenstellung einzusetzenden Angehörigen aus dem Mitarbeiterbestand der AGM/S und zentraler Dienststellen des MfS nach gesonderten Anforderungskriterien in Zusammenarbeit mit den Leitern der Dienststellen, aus denen die ZGV strukturiert und zum Einsatz gebracht wird.

3.1.2. Die Planung, Organisation und Durchführung des Bereitschaftssystems der Angehörigen der ZGV sowie des Einsatzes der ZGV am Ereignisort.

3.1.3. Die Ausbildung, Befähigung und Instruierung der Angehörigen der ZGV zur Herausbildung und Ausprägung der für die Verhandlungsführung notwendigen Persönlichkeits- und Verhaltenseigenschaften, die Vermittlung von notwendigen politisch-operativen und spezialtaktischen Kenntnissen auf der Grundlage spezifischer Anhalte und des Ausbildungs- und Trainingsprogramms.

3.1.4. Die operativ-technische, materiell-technische und finanzielle Sicherstellung zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der ZGV.

3.1.5. Den notwendigen Informationsaustausch mit zuständigen Dienstseinheiten zu allen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Verhandlungsführung stehenden Aufgaben, Maßnahmen und Erkenntnissen.

3.2. Verantwortung und Aufgaben weiterer Dienstseinheiten

3.2.1. Die Leiter der nachfolgend genannten Dienstseinheiten haben die personelle Sicherstellung der ZGV zu unterstützen, in dem geeignete Kader ihrer Dienstseinheiten ausgewählt, dem Leiter der AGM/S vorgeschlagen und in Abstimmung mit ihm in der ZGV eingesetzt werden.

Hauptabteilung II
Hauptabteilung VI
Hauptabteilung VII
Hauptabteilung VIII
Hauptabteilung IX
Hauptabteilung XIX
Abteilung XXII
Zentraler Medizinischer Dienst
Hochschule des MFS

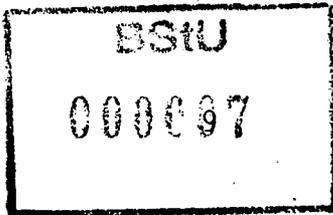
3.2.2. Die Leiter der Dienstseinheiten haben die Abrufbereitschaft der benannten Angehörigen ihres Verantwortungsbereiches im Rahmen des Bereitschaftssystems sicherzustellen.

3.2.3. Die Leiter der unter Ziffer 3.2.1. genannten Dienstseinheiten haben zur weiteren Ausgestaltung der Verhandlungsführung aktiv mitzuwirken bei

- der Organisation und Durchführung der Ausbildung, Befähigung und des Trainings der ZGV,
- der Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Geheimhaltung der Verhandlungsführung,
- der Sicherstellung und dem Einsatz operativ-technischer Mittel und Methoden.

3.2.4. Die Leiter der territorial oder objektmäßig zuständigen Dienstseinheiten, in deren Verantwortungsbereich die ZGV zum Einsatz kommt, haben zu gewährleisten,

- gemäß Ziffer 2.3. die Zuführung von Beratern und Spezialisten bei Erfordernis,
- die ereignisbezogene Auswertungs- und Informationstätigkeit, einschließlich der Bereitstellung operativer Dokumente und anderer zweckdienlicher Unterlagen,



- das Zurverfügungstellen notwendiger Mittel, Materialien und Dokumente zur Legendierung der ZGV entsprechend der konkreten Einsatzlage,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Geheimhaltung der Tätigkeit der ZGV.

3.2.5. In den Bezirksverwaltungen sind nichtstrukturelle territoriale Gruppen Verhandlungsführung (im folgenden TGV) vorrangig aus dem Bestand der

territorialen spezifischen Einsatzkräfte (TSK)

- Abteilung VI
- Abteilung VII
- Abteilung VIII
- Abteilung IX
- Abteilung XIX
- Arbeitsgruppe XXII
- Medizinischer Dienst

nach analogen Einsatzgrundsätzen ZGV zu bilden, zu befähigen und bei Erfordernis zum Einsatz zu bringen.

4. Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung ist nur den Leitern und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhandlungsführung zu lösen haben.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geisler
Geisler
Generalleutnant